



## **POLITISCHE GEMEINDE DORF**

### **VERORDNUNG UEBER GEBÜHREN AN ABWASSERANLAGEN**

#### I. Allgemeines

##### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf Art. 18 und 61 der Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 10. Dezember 1993 folgende Gebühren:

Anschlussgebühren  
Kläargebühren  
Verwaltungsgebühren

Mit den Gebühren werden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abwasseranlagen sowie die übrigen Kosten der Abwasserbehandlung gedeckt.

#### II. Anschlussgebühren

##### Art. 2 Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer Liegenschaft oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

##### Art. 3 Anschlussgebühr für Wohnhäuser

Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser setzt sich zusammen aus

- a: einer Grundtaxe
- b: einem Benützungszuschlag für Meteorwasser

##### Grundtaxe

Die Grundtaxe für Wohnhäuser und dazugehörige Nebenbauten beträgt 1% der vollen Gebäudeversicherungssumme (Basiswert zuzüglich des vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktors) der angeschlossenen Gebäude.

##### Benützungszuschlag Meteorwasser

Kommt mit der Bewilligung zum Schmutzabwasser noch Meteorabwasser (Dach- und Platzwasser) zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr entsprechend erhöht. Der Zuschlag für

die Ableitung des Meteorwassers bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Dachflächen (Grundriss) und der zugehörigen befestigten Verkehrsflächen (Strassen, Fusswege, Parkplätze usw.), jedoch **ohne** die mit wasserdurchlässigen Belägen belegten Flächen und **max. 50 m2 Garagenvorplatzfläche** auf Privatgrund, welche direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, im folgenden "befestigte Flächen" genannt. Der Ansatz (Basis 1939) beträgt Fr. 1.-- pro m2 befestigter Fläche. Dieser Ansatz erhöht sich um den vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgelegten Teuerungsfaktor.

#### Art. 4 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

Die Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser setzt sich zusammen aus

- a: einer Grundtaxe
- b: einem Benützungszuschlag für Meteorabwasser (gemäss Art. 3)
- c: einem Benützungszuschlag für Schmutzabwasser

##### Grundtaxe

Die Grundtaxe für Gebäude, welche nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Nutzung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) beträgt 0,5% der vollen Gebäudeversicherungssumme.

##### Benützungszuschlag Schmutzabwasser

Der Benützungszuschlag für die Ableitung des Schmutzabwassers bemisst sich nach Einwohnergleichwerten (EGW). Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzabwassers gemäss Richtlinien des VSA durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Zuschlag unterliegt analog Art. 1 der Teuerung. Der Ansatz (Basis 1939) beträgt Fr. 30.-- pro Einwohnergleichwert.

#### Art. 5 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke (z.B. Parkplätze) zum Anschluss, so besteht die Anschlussgebühr aus dem Benützungszuschlag gemäss Art. 3. In Spezialfällen setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

#### Art. 6 Teilgebühr

Kommt mit der Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, wird die Anschlussgebühr reduziert.

##### Wohnhäuser

Wird der öffentlichen Kanalisation aus Wohnhäusern nur Schmutzabwasser zugeführt und das Meteorwasser durch Versickerung abgeleitet, beträgt die Reduktion 20% der Grundtaxe und der Benützungszuschlag entfällt. (Keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorabwasserkanäle oder Gewässer.)

##### Nichtwohnhäuser

Bei Nichtwohnhäusern werden Teilanschlüsse bei der Festsetzung der Benützungszuschläge berücksichtigt. Zusätzliche Gebührenermässigungen kommen nicht in Betracht.

## Art. 7           Gebühreennachzahlung

### Voraussetzung

Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen:

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes (1939) oder der Meteorabwassermenge zur Folge haben.

Vor Umbauten ist auf Antrag des Grundeigentümers eine Gebäudeschätzung durchzuführen. Erfolgt jedoch die Schätzung nicht, wird zur Berechnung der Gebühreennachzahlung der letzte Basiswert angenommen.

Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und / oder der Menge des Abwassers bewirken.

### Berechnung

Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzungen.

### Keine Rückzahlung

Sind die Gebühren für die Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

## Art. 8           Gebührenanrechnung

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

## Art. 9           Gebührenforderung, Termin

### Beginn der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr besteht ab dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen besteht die Leistungspflicht ab der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbauens, ab der Änderung des Zweckes oder der Nutzung oder ab dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflicht.

## Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so besteht der Gebührenanspruch der Gemeinde ab dem Tag nach Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

### Schuldner

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt des Beginns der Leistungspflicht.

Art. 10          Rechnungsstellung

### Fälligkeit/Zahlungsfrist

Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlagern und in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.

### Sicherstellung

Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Art. 11          Gebührenstundung

### Besondere Umstände

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf ein begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

### Wegfall der Voraussetzung

Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch vertragliches Grundpfand sichergestellt ist und die Zahlungspflicht vom neuen Eigentümer übernommen wird.

## Art. 12           Gebührenerlass

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angemessene Entlastung verschafft werden kann.

## III.               Klärgebühren

### Art. 13           Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaft wird eine jährliche Benützungsg Gebühr, im folgenden "Klärgebühr" genannt, erhoben.

### Art. 14           Gebührenfestsetzung

Die Klärgebühr hat die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisation) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

### Art. 15           Klärgebühr für Wohnbauten

#### Festlegung

Die Klärgebühr für Wohnbauten wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt. Grundlage bildet der Verbrauch gemäss Ablesung durch die Wasserversorgung.

#### Teilanschluss

Eine Ermässigung kann auf Gesuch des Gebührenpflichtigen hin gewährt werden, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig nur zum Teil abgeleitet wird (sinngemäss Art. 16).

### Art. 16           Klärgebühr für gewerbliche und industrielle Bauten

Die Klärgebühr für gewerbliche und industrielle Bauten wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt. Grundlage bildet der Verbrauch gemäss Ablesung durch die Wasserversorgung.

Für vorwiegend gewerbliche, industriell genutzte Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärgebühr nach Massgabe von Mengen und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Eine Ermässigung kann gewährt werden, wenn ein erheblicher Teil des Frischwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeführt wird. In diesen Fällen hat der Grundeigentümer auf seine Kosten eine zusätzliche Wasseruhr zur Messung der nicht der Kanalisation zugeleiteten Frischwassermengen zu installieren, um in den Genuss einer Ermässigung kommen zu können.

Diese Regelung kann bei Bezüglern von Frischwasser ab dem öffentlichen Netz, wie bei Besitzern eigener Wasserversorgungsanlagen Anwendung finden.

#### Art. 17            Gebührenforderung und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärg Gebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

#### Art. 18            Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Ueber die Klärg Gebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärg Gebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

#### IV.            Verwaltungsgebühren

##### Art. 19            Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über Abwasseranlagen angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

#### V.            Schlussbestimmungen

##### Art. 20            Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

##### Art. 21            Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Juni 1994

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:    Hugo Bretscher

Die Gemeindeschreiberin:    Theres Keller